

Mitteilungsblatt der Stadt Rain



Geschäftszeiten Rathaus:

Montag bis Freitag: 8.00 bis 12.30 Uhr

Montag, Dienstag, Donnerstag: 14.00 bis 16.00 Uhr

Bürgeramt - Donnerstag: bis 18.00 Uhr

Telefon 09090/703-0, Fax 09090/703-139

E-Mail-Adresse: info@rain.de

<http://www.rain.de>

Nr. 11

19.03.2021

Bekanntmachung einer Stadtrats-Sitzung

Am **Dienstag, 23. März 2021, 19:00 Uhr**, findet im **Bayertor** in Rain eine Stadtrats-Sitzung statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Dorferneuerung, Vortrag Frau Huber, Amt für ländliche Entwicklung
2. Bauverfahren
 - a) Erweiterung der bestehenden Terrassenüberdachung durch eine Glasüberdachung über das bestehende Terrassenpflaster, FINr. 393/9, Gem. Rain, Lerchenweg 16
 - b) Grundstücksverfüllung mit Rübenerde, FINr. 117/0 und 117/1, Gem. Sallach, Nähe Heuweg
 - c) Grundstücksverfüllung mit Rübenerde, FINr. 113/0, Gem. Sallach, Nähe Heuweg
 - d) Grundstücksverfüllung mit Rübenerde, FINr. 150/0, Gem. Sallach, Hungertal
 - e) Grundstücksverfüllung mit Rübenerde, FINr. 868/0, Gem. Bayerdilling, Sallacher Feld
 - f) Tektur zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, FINr. 46/0, Gem. Wallerdorf, Nähe Furtfeld
 - g) Grundstücksverfüllung mit Rübenerde, FINr. 265/0, Gem. Staudheim, Moospoint
 - h) Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, FINr. 82/0, Gem. Bayerdilling, Wallerdorfer Straße 17
 - i) Neubau Carport, FINr. 37/1, Gem. Gempfung, Veitstraße 14
 - j) Baurechtliche Bekanntgaben
3. Änderung Bebauungsplan Nr. 19 „Bei der Klause“, FINr. 997/30, Gmkg. Rain, Behandlung der Stellungnahmen, Satzungsbeschluss
4. Festlegung der Verkaufsbedingungen mit Verkaufspreis für die Bauplätze Maximilianstraße II Bekanntgaben

Ein nichtöffentlicher Teil schließt sich an.

Bekanntmachung einer Sitzung des Kultur- und Festausschusses

Am **Donnerstag, den 25.03.2021 – 14:00 Uhr**, findet im **großen Sitzungssaal des Rathauses** eine Sitzung des Kultur- und Festausschusses statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. 4. Rainer Sommerkino 2021
2. Jazz in Rain-Kultur 2021
3. 1. Literaturfestival Nordschwaben
4. Wanderwege
5. Maimarkt 2021
6. 41. Rainer Stadtfest

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG); Antrag der Stadt Rain auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Mischwasser aus den Stadtteilen Mittelstetten und Staudheim in den Rinnegraben auf dem Grundstück Fl.-Nr. 664 der Gemarkung Mittelstetten sowie in den Sachsenweidgraben auf dem Grundstück Fl.-Nr. 779 der Gemarkung Staudheim

Mit Schreiben vom 01.03.2021 teilt das Landratsamt Donau-Ries Folgendes mit:

Unter Hinweis auf Art. 69 BayWG und Art. 73 BayVwVfG wird gebeten, die Planunterlagen innerhalb von 3 Wochen nach Zugang einen Monat zur Einsicht auszulegen und durch Veröffentlichung der beiliegenden Bekanntmachung mindestens eine Woche vor Beginn der Auslegung auf die Auslegung hinzuweisen.

Bekanntmachung:

Die Stadt Rain betreibt im Stadtteil Mittelstetten und Staudheim ein Kanalnetz im Misch- und Trennverfahren. Das Abwasser wird über Pumpstationen zur Kläranlage der Stadt Rain gepumpt. Zur Entlastung der Kläranlage Rain bei Starkregenereignissen sind den Pumpstationen in Mittelstetten und Staudheim jeweils Stauraumkanäle mit Regenentlastungen vorgeschaltet. Das in den Regenwasserentlastungsanlagen abgeschlagene Wasser wird jeweils in einen Schönungsteich, welcher sich auf dem Gelände der ehemaligen Kläranlage Mittelstetten bzw. Staudheim befindet, gespeichert und zeitlich verzögert in den Rinnegraben (Fl.-Nr. 664 der Gemarkung Mittelstetten) und den Sachsenweidgraben (Fl.-Nr. 779 der Gemarkung Staudheim) eingeleitet.

Die Einleitung des Mischwassers aus den Ortsteilen Mittelstetten und Staudheim ist bisher mit Bescheid vom 05.12.2019, Az.: 42-64-11/2.128, des Landratsamtes Donau-Ries, befristet bis 30.06.2021, erlaubt.

Mit Schreiben vom 03.03.2020 und der Vorlage der entsprechenden Planunterlagen beantragte die Stadt Rain beim Landratsamt Donau-Ries die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die oben genannte Einleitung von Mischwasser in den Rinnegraben und in den Sachsenweidgraben.

Das Vorhaben der Stadt Rain beinhaltet Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und bedarf gemäß § 8 Abs. 1 WHG der gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG.

Die Planung beinhaltet das Einleiten von Mischwasser aus den Entlastungsanlagen in den Rinnegraben und den Sachsenweidgraben, entsprechend § 57 Abs. 1 WHG und bedarf, da die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis beantragt wurde gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG der Durchführung eines Verfahrens nach den Art. 72 bis 78 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Das erforderliche wasserrechtliche Verfahren wird derzeit beim Landratsamt Donau-Ries, Donauwörth, Pflugstraße 2, Haus C, 2. Stock, Zimmer Nr. 2.97, durchgeführt.

Im beim Landratsamt Donau-Ries anhängigen wasserrechtlichen Verfahren ist von folgenden Einleitungen und Einleitstellen auszugehen:

Bezeichnung der Einleitungen:

Bezeichnung der Einleitung	Gemarkung	Flurnummer	Benutztes Gewässer
Mischwasser aus dem RÜB B10 (SKU Mittelstetten)	Mittelstetten	664	Rinnegraben
Mischwasser aus dem RÜB B11 (SKO Staudheim)	Staudheim	779	Sachsenweidgraben

Umfang der Einleitungen:

Bezeichnung der Einleitung	Maximal möglicher Abfluss (l/s)
RÜB B10 (SKU Mittelstetten)	21
RÜB B11 (SKO Staudheim)	20

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die Planunterlagen in der Zeit **von 26.03.2021 bis einschl. 26.04.2021** (1 Monat) im Rathaus der Stadt Rain, Büro Herr Christian Werner, Hauptstraße 60, 86641 Rain, EG, während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausliegen.
2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **10.05.2021**, bei der oben genannten Auslegungsstelle oder dem Landratsamt Donau-Ries, Donauwörth, Pflugstraße 2, Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben kann,

3. falls gegen das Vorhaben Einwendungen erhoben werden, diese eventuell in einem später stattfindenden Erörterungstermin erörtert werden. Gegebenenfalls wird ein solcher Termin noch ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden rechtzeitig vorher über Zeit und Ort des Erörterungstermins benachrichtigt.
Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden,
4. die Zustellung der Entscheidung über die aufrecht erhaltenen Einwendungen und die Benachrichtigung der Einwendungsführer von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses Bebauungsplan Nr. 2 „Bereich Klausenbrunnenweg“, Änderung

Der Stadtrat hat am 09.03.2021 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Bereich Klausenbrunnenweg“ als Satzung beschlossen:

„Der Bebauungsplan Nr. 2 „Bereich Klausenbrunnenweg“, Änderung, mit Planzeichnung, Begründung und Satzung vom 09.03.2021, wird als Satzung beschlossen.

Die Begründung in der Fassung vom 09.03.2021 wird übernommen.“

Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft und liegt mit Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung öffentlich in der Verwaltungsgemeinschaft Rain und im Rathaus der Stadt Rain, Büro für Stadtentwicklung, Hauptstraße 60, 86641 Rain, EG, Zimmer Nr. 17 (Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8.00 - 12.30 Uhr, Montag bis Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Unterlagen sind auch unter www.rain.de abrufbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 S. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Karl Rehm, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses Einbezugssatzung „Augsburger Weg Süd“, Bayerdilling

Der Stadtrat hat am 09.03.2021 die Einbezugssatzung „Augsburger Weg Süd“, Bayerdilling, als Satzung beschlossen:

„Die Einbezugssatzung „Augsburger Weg Süd“ Bayerdilling, mit Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht, i. d. Fassung vom 09.03.2021, wird als Satzung beschlossen.

Die Begründung in der Fassung vom 09.03.2021 wird übernommen.“

Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft und liegt mit Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung öffentlich in der Verwaltungsgemeinschaft Rain und im Rathaus der Stadt Rain, Büro für Stadtentwicklung, Hauptstraße 60, 86641 Rain, EG, Zimmer Nr. 17 (Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8.00 - 12.30 Uhr, Montag bis Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Unterlagen sind auch unter www.rain.de abrufbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 S. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Karl Rehm, 1. Bürgermeister

Die Stadtbücherei ist wieder geöffnet!

Wir freuen uns, dass wir Sie wieder persönlich begrüßen dürfen.

Für den Büchereibesuch gelten folgende Regeln:

Der Zutritt ist nur für Personen gestattet, die **ganz gesund** sind, **nicht unter Quarantäne** stehen und **keinen Kontakt zu einem Erkrankten** hatten.

Der Zutritt zu den Räumen kann **nur mit FFP2-Maske** gewährt werden.

Zur **Regelung der Besucheranzahl** bitte einen bereitgestellten **Korb nehmen**.

Bitte halten Sie mindestens **1,5 m Abstand** und vermeiden Sie Gruppenbildung.

Nutzen Sie die Möglichkeit der kontaktarmen Ausleihe: Bestellen Sie die Medien online über Ihr Leserkonto vor. Wir richten Ihre Bestellung her und Sie können diese dann **am nächsten Öffnungstag** bei uns abholen.

Für Personen die einer Risikogruppe angehören, bieten wir eine **gesonderte Öffnungszeit nach telefonischer Terminvereinbarung** unter 09090/9496960 an.

Beratungen können derzeit nur telefonisch erfolgen.

Selbstverständlich halten wir die Hygienevorschriften ein und reinigen/desinfizieren regelmäßig.

Ausführliche Informationen erhalten Sie unter www.stadtbuecherei-rain.de

Übertritt an das Gymnasium Donauwörth

Coronabedingt finden in diesem Schuljahr keine Informationsveranstaltungen zum Übertritt an der Schule statt. Ersatzweise bieten wir Ihnen auf unserer **Homepage (www.gym-don.de)**:

1. **Informationen zum Gymnasium Donauwörth:** virtueller Rundgang, Impressionen aus dem Schulleben, Markenzeichen des Gymnasiums Donauwörth, Übertritt an das Gymnasium Donauwörth, Wahl der 1. Fremdsprache
2. **Informationen zum Gymnasium in Bayern:** Voraussetzungen für den Übertritt, Das Gymnasium in Bayern
3. **Gesprächsforum/Fragen zum Übertritt (Videokonferenz): Mittwoch, den 14. April 2021 von 18.00 bis 19.00 Uhr** (Link: ab 17.30 Uhr auf der **Homepage**)
4. **Informationen zur Einschreibung** mit Aufstellung der erforderlichen Unterlagen ab spätestens **Montag, den 19. April 2021** auf der Homepage
5. **Anmeldung:**
Digitales Ausfüllen der Anmeldeformulare **ab Montag, den 26. April 2021** unter <https://donaugym.eltern-portal.org/anmeldung>, verbindliche Anmeldung durch Abgabe bzw. Eingang der Unterlagen am Gymnasium Donauwörth von **Montag, den 10. Mai bis spätestens Freitag, den 14. Mai 2021, 12.00 Uhr** auf dem Postweg, persönlich im Sekretariat bzw. Einwurf im Briefkasten am Haupteingang
6. **Probeunterricht**
Der Probeunterricht findet nach verbindlicher Anmeldung (vgl. 5.) in den Fächern Deutsch und Mathematik vom **Dienstag, den 18. Mai bis Donnerstag, den 20. Mai 2021** statt.

Karl Auinger, OStD, Schulleiter

Hundesteuer 2021

Die Fälligkeit der Hundesteuer ist am 1. April jeden Jahres. Die Hundesteuer beträgt dieses Jahr 50,00 € und die Ermäßigte 25,00 €.

Wir bitten um Einzahlung bzw. Überweisung. Liegt ein SEPA-Lastschriftmandat vor, wird der fällige Betrag von der Kasse der Stadt Rain abgebucht.

Wir machen außerdem darauf aufmerksam, dass jeder Hundehalter laut Satzung verpflichtet ist, seinen über vier Monate alten Hund bei der Stadt Rain (Zimmer 24, Tel. 09090/703-224, Frau Marb), anzumelden. Sollte ein Hund noch nicht gemeldet sein, ist dies nachzuholen.

Pflegestützpunkt Donau-Ries

Seit dem 01. Februar 2021 gibt es in Donauwörth und Nördlingen zwei Standorte für den Pflegestützpunkt. Dort können Sie sich individuell, kostenfrei, neutral und umfassend rund um das Thema Pflege beraten lassen, nach telefonischer Vereinbarung, z.B. in Donauwörth: Tel. 0906-746116 oder per E-Mail: pflegestuetspunkt@ira-donau-ries.de

Das neue Landkreis-Fahrplanheft ist da!

Das neue Landkreis-Fahrplanheft ist ab sofort im Rathaus erhältlich. Es enthält das komplette ÖPNV-Angebot kompakt, übersichtlich und aktuell. Neben den Fahrplänen aller Buslinien im Landkreis sind darin wichtige Informationen zu den Rufbussen, zum Lechbus und zum SoMit BürgerBus zu finden. Zudem erleichtert das Haltestellenverzeichnis die Suche nach einzelnen Orten und Fahrtmöglichkeiten.

Das Landkreis-Fahrplanheft enthält neben den Busverbindungen auch die Fahrpläne der Bahnverbindungen im Landkreis. Die Fahrpläne der Verkehrsgemeinschaft Donau-Ries (VDR) können außerdem über www.vdr-bus.de eingesehen und Verbindungen von Ort zu Ort ausgewählt werden.

Auch diese Ausgabe des Fahrplanheftes ist ein kostenloses Serviceangebot des Landkreises Donau-Ries mit finanzieller Unterstützung der Verkehrsgemeinschaft Donau-Ries.

Netzwerk Junge Eltern/Familien mit Kindern von 0 bis unter 4 Jahren

Programmreihe 1. Halbjahr 2021 „Kinderleicht und lecker – Ernährung und Alltagsbewegung“

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Nördlingen, bietet wieder eine Vielzahl an Seminaren an: die überwiegend gebühren- und kostenfreien Angebote helfen Mamas, Papas, Omas, Opas, Pflege- und Tageseltern sowie Erzieherinnen und Kinderpflegerinnen im Landkreis Donau-Ries dabei, gesundes Essen und körperliche Aktivitäten ganz leicht in den Alltag mit Kindern einzubauen. In Kursen, Vorträgen oder in Workshops können alle Wissenswertes und Praktisches erfahren, ausprobieren und mit nach Hause nehmen.

Holen auch Sie sich Tipps und Anregungen von den Referentinnen und so manche Antwort auf Ihre Fragen!

Weitere Informationen zu unseren Präsenz- und Online-Kursen unter www.aelf-nd.bayern.de/ernaehrung. Anmeldung online unter www.weiterbildung.bayern.de.

Eltern-Kind-Gruppen können unsere Themen auch als eigene Veranstaltung buchen.

Hier die **aktuellen Termine**:

Donnerstag, 01.04.21, 09:30-11:00 Uhr:	ONLINE-Seminar: Stillen, Fläschchen und was kommt dann?
Mittwoch, 07.04.21, 19:00-20:30 Uhr:	ONLINE-Seminar: Ich will essen wie ihr!
Donnerstag, 15.04.21, 09:30-11:00 Uhr:	ONLINE-Seminar: Bewegte Kindheit – Bewegungsspaß für Babys von ca. 3 bis 5 Monaten
Donnerstag, 22.04.21, 09:30-11:00 Uhr:	ONLINE-Seminar: Bewegte Kindheit - Bewegungsspaß für Babys von ca. 6 bis 9 Monaten
Mittwoch, 28.04.21, 19:30-21:00 Uhr:	ONLINE-Seminar: Bunte Vielfalt auf den Teller – Kleinkindernährung praxisnah erklärt
Donnerstag, 29.04.21, 09:30-11:00 Uhr:	ONLINE-Seminar: Bewegte Kindheit – Bewegungsspaß für Babys ab ca. 10 Monaten

Die Kriminalpolizei rät: Vorsicht, Trickbetrug!

Trickbetrug kann viele Gesichter haben. So kann z. B. bei der telefonischen Kontaktaufnahme ein vermeintlicher Polizist, Enkel, früherer Bekannter, Handwerker, Arzt, Rechtsanwalt, Bank- oder Behördenmitarbeiter in der Leitung sein und eine Notlage oder ein dringendes Anliegen vortäuschen. Oft wird auch ein Gewinn versprochen.

Die Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle der Kripo Dillingen gibt Tipps, wie Sie sich schützen können:

- Sie sollen den Anrufer erraten? Legen Sie einfach auf!

- Rufen Sie den Bekannten oder Verwandten unter einer Ihnen bekannten Telefonnummer an oder suchen Sie sich selber die Nummer der jeweiligen Behörde heraus. Nutzen Sie niemals die Rückruftaste und tippen Sie auch nach Aufforderung des Anrufers keine Tasten oder Tastenkombinationen an Ihrem Telefon!
- Zeigen und übergeben Sie niemandem Ihre Wertsachen und geben Sie keine Auskünfte über Ihre Vermögens- oder Familienverhältnisse. Die echte Polizei z. B. fordert niemals Geld oder Wertsachen, um zu ermitteln. Die echte Polizei bitte Sie auch nicht, Ihr Ersparnis von der Bank abzuheben und ruft auch nicht unter dem Notruf 110 bei Ihnen an.
- Lassen Sie keine Unbekannten in Ihre Wohnung oder in Ihr Haus! Ein Fremder will von Ihnen Zettel oder Stift, Essen oder Trinken? Reichen Sie eventuell das Gewünschte hinaus und halten Sie in der Zwischenzeit die Tür geschlossen.
- Jemand will Ihnen an der Haustür etwas verkaufen oder ein Abonnement abschließen? Lehnen Sie ab!
- Ein nicht bestellter Handwerker bietet Ihnen seine Dienste an? Lehnen Sie ab!
- Fragen Sie immer erst bei der jeweiligen Firma oder Behörde, von der angebliche Handwerker oder die angebliche Amtsperson kommt, nach, ob wirklich ein berechtigtes Interesse vorliegt, dass diese Person das Haus oder die Wohnung betritt. Suchen Sie hierfür die Telefonnummer selbst heraus und halten Sie währenddessen die Wohnungs- oder Haustür geschlossen.
- Ein angeblicher Mitarbeiter des Gesundheits- oder Landratsamtes möchte Sie z. B. über das Corona-Virus aufklären, Daten abgleichen oder Ihnen Atemschutzmasken / Mund-Nasenschutz-Masken verkaufen? Lehnen Sie ab und halten Sie Rücksprache mit der jeweiligen Behörde. Suchen Sie die Erreichbarkeit selbst heraus.
- Lassen Sie sich einen Ausweis zeigen. EIN Ausweis ist besser als KEIN Ausweis. Aber Vorsicht! Ausweise können auch gefälscht sein. Und: Wer weiß schon zu 100%, wie ein Behördenausweis auszu-sehen hat?
- Sprechen Sie mit einer Person Ihres Vertrauens. Lassen Sie sich nicht unter Druck setzen und handeln Sie nicht überstürzt. Überdenken Sie jeden Ihrer Schritte und versuchen Sie, besonnen zu reagieren.
- Ihr Vorname im Telefonbuch kann ein Hinweis auf Ihr Lebensalter sein. Lassen Sie ihn beim Telefonanbieter abkürzen (zum Beispiel „H.“ statt „Hannelore“) und den Eintrag Ihrer Adresse löschen.
- Sie befürchten, Opfer einer Straftat geworden zu sein? Wenden Sie sich umgehend an die Polizei!

Ärztlicher Notfalldienst

Feuerwehr und Rettungsdienst sind unter der gemeinsamen Notrufnummer 112 erreichbar. Der ärztliche Notfalldienst ist unter der bundeseinheitlichen kostenlosen Tel. 116117 erreichbar. Der ärztliche Bereitschaftsdienstes Bayern, ist unter der Tel. 01805/191212 (14 Cent pro Minute) erreichbar. Notdienst siehe GOIN-Bereitschaftspraxen www.goin.info/goin-bereitschaftspraxen/

Apotheken-Notdienst

Der Notdienstkalender ist im Internet unter www.lak-bayern.notdienst-portal.de abrufbar. Er ist außerdem täglich im Service-Teil der Donauwörther Zeitung veröffentlicht.